

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BUCHUNG VON PAUSCHALREISEN UND VON REINEN UNTERKUNFTSLEISTUNGEN ÜBER DIE ÖTZTAL TOURISMUS INCOMING GMBH

ÖTZTAL TOURISMUS INCOMING GMBH

Achweg 5 6450 Sölden Österreich T +43 57200 916 incoming@oetztal.com

www.incoming.oetztal.com GISA-Nummer: 29615117

1 Anwendungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für die Buchung von "Pauschalreisen" und von "reinen Unterkunftsleistungen" über die Ötztal Tourismus Incoming GmbH, sohin für solche, die über das Online-Buchungssystem durchgeführt werden, als auch solche, die in anderer Weise (schriftlich, mündlich, per Telefax oder telefonisch) durchgeführt werden.

Der Begriff der "Pauschalreisen" nach diesen AGB ist deckungsgleich mit jenem nach dem Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz, "PRG"; § 2 Abs 2 PRG).

Die Buchung "reiner Unterkunftsleistungen" erfolgt außerhalb des Anwendungsbereiches des PRG, weil hier ausschließlich eine Art von Reiseleistung (die [touristische] Unterbringung von Personen) über die Ötztal Tourismus Incoming GmbH gebucht wird. Soweit die Buchung von Pauschalreisen nach § 1 Abs 2 PRG vom Anwendungsbereich des PRG ausgenommen ist, sind diese Reiseleistungen nach diesen AGB ebenso als "reine Unterkunftsleistungen" zu qualifizieren.

Diese Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, wenn Ötztal Tourismus (Tourismusverband; Körperschaft des öffentlichen Rechts) lediglich Reiseleistungen vermittelt; in diesem Fall sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Reisen durch Ötztal Tourismus" anwendbar.

Vertragsverhältnis zwischen der Ötztal Tourismus Incoming GmbH und dem Gast:

2.1 Ötztal Tourismus Incoming GmbH als Veranstalter:

Bei Pauschalreisen und bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen, die von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH als Veranstalter gestellt werden, gibt der Gast seine Buchung direkt gegenüber der Ötztal Tourismus Incoming GmbH ab.

2.2 Zustandekommen des Vertrages:

Die buchende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein und versichert ausdrücklich, bevollmächtigt zu sein, für die in der Buchung angegebenen (weiteren) Reiseteilnehmer einzuschreiten. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und der Ötztal Tourismus Incoming GmbH kommt wie folgt zustande:



- <u>Buchung über die Homepage von Ötztal Tourismus oder der Ötztal Tourismus Incoming GmbH:</u>

Um im Bestellvorgang auf der Homepage jeweils fortzufahren, ist der Gast verpflichtet, sämtliche Pflichtfelder vollständig wahrheitsgemäß auszufüllen. Etwaige Eingabefehler durch den Gast gehen zu dessen Lasten. Vonseiten der Ötztal Tourismus Incoming GmbH wird nur überprüft, ob alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, eine inhaltliche Prüfung in Bezug auf Eingabefehler findet nicht statt. Mit dem Absenden der Buchung über die Homepage (mittels Klick auf "zahlungspflichtig buchen") unterbreitet der Gast der Ötztal Tourismus Incoming GmbH das Angebot zum Abschluss eines Vertrages. An dieses Angebot ist der Gast für 3 Werktage gebunden. Der Vertrag kommt sodann durch schriftliche Buchungsbestätigung (zB per E-Mail) durch die Ötztal Tourismus Incoming GmbH zustande.

- Buchung per E-Mail:

Erfolgt die Buchung per E-Mail, so erhält der Gast eine unverbindliche Reisevorschau der Ötztal Tourismus Incoming GmbH. Möchte der Gast eine Buchung vornehmen, so kann er durch entsprechende Willenserklärung gegenüber der Ötztal Tourismus Incoming GmbH ein Angebot unterbreiten. An dieses ist der Gast – sofern nicht abweichendes angegeben ist – für 3 Werktage gebunden. Innerhalb offener Bindungsfrist kann die Ötztal Tourismus Incoming GmbH den Reisevertrag mittels ausdrücklicher schriftlicher Nachricht (zB E-Mail) rechtsverbindlich abschließen (Buchungsbestätigung). Der Reisevertrag wird erst durch die Buchungsbestätigung der Ötztal Tourismus Incoming GmbH abgeschlossen.

Buchung über sonstige Wege:
Der Vertragsabschluss folgt den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen.

2.3 Anwendbarkeit der Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992):

Neben den individuellen Vereinbarungen mit dem Gast finden auf das Vertragsverhältnis zwischen der Ötztal Tourismus Incoming GmbH und dem Gast die vorliegenden AGB sowie auch die vom Fachverband der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des Konsumentenpolitischen Beirates empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) in der Fassung der Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBI. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBI. I Nr. 48/2001, Anwendung. Die ARB 1992 sind unter nachstehendem Link abrufbar www.incoming.oetztal.com.

Die Geltung der ARB 1992 wird insoweit nur teilweise anerkannt, als sich aus der Individualvereinbarung oder aus den vorliegenden AGB Abweichungen ergeben. Insoweit (bei inhaltlichen Abweichungen) geht die Individualvereinbarung den sonstigen Vertragsbestandteilen vor und genießen die vorliegenden AGB Vorrang vor den ARB 1992. Die wichtigsten Abweichungen der AGB von den ARB 1992 werden jeweils gesondert dargestellt.

2.4 Vertragsinhalte

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Reiseleistungen (insbesondere Unterkunft und sonstige touristische Leistungen) durch die Ötztal Tourismus Incoming GmbH, wobei diese verschiedene Erfüllungsgehilfen beizieht.

Besondere Vorgaben des Gastes werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese im Buchungsprozess angegeben und von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH ausdrücklich angenommen werden.

Der Gast hat sich mit der geltenden Hausordnung des Beherbergers vertraut zu machen und diese einzuhalten. Dies betrifft etwa die Möglichkeit der Mitnahme von Tieren in den Beherbergungsbetrieb.



3 Erbringung von Reiseleistungen und Vertreter vor Ort:

3.1. Reiseveranstalterin

Für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen werden verschiedene Erfüllungsgehilfen herangezogen. Dennoch ist die Ötztal Tourismus Incoming GmbH als Veranstalterin für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Pauschalreisevertrag vorgesehenen Reiseleistungen verantwortlich.

3.2. Probleme/Beschwerden im Zusammenhang mit der Reise

Befindet sich ein Gast während der Reise in Schwierigkeiten, ist die Ötztal Tourismus Incoming GmbH verpflichtet und bereit, diesem unverzüglich und in angemessener Weise Beistand zu leisten. Dies kann insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand sowie durch Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und bei der Suche nach Ersatzreisearrangements erfolgen. Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH kann für ihren Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn die Schwierigkeiten des Gastes vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt wurden. Diese Vergütung darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

Sollte sich der Gast in Schwierigkeiten befinden oder sich über eine Vertragswidrigkeit beschweren wollen, so kann er sich direkt an die Ötztal Tourismus Incoming GmbH, welche in unmittelbarer Nähe zum Reiseziel ansässig ist, wenden. Die Kontaktdaten der Ötztal Tourismus Incoming GmbH finden sich ganz oben in diesem Dokument.

4 Preise und Zahlung:

Die beim Buchungsangebot angeführten Preise verstehen sich in Euro (€), inklusive Umsatzsteuer. Sonstige Kosten und Nebengebühren werden gesondert ausgewiesen. Dies betrifft insbesondere die vom Gast unmittelbar und gesondert beim Beherberger abzuführenden Ortstaxen.

Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, hat der Gast innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Buchung, jedoch frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise, eine Anzahlung in der Höhe von 20 % des Gesamtpreises zu leisten.

Der Restbetrag ist vom Gast – sofern nicht Abweichendes vereinbart wird – 14 Tage vor Antritt der Reise zur Zahlung fällig.

Die Zahlungen können ausschließlich per Banküberweisung geleistet werden.

5 Leistungsstörungen:

Im Falle von Leistungsstörungen kommen die Regelungen der ARB 1992 sowie die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

<u>Hinweis:</u> Der Gast hat der Ötztal Tourismus Incoming GmbH jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen wahrnimmt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Mängelanzeige nicht (zeitgerecht) erfolgen, so kann dies dem Gast als Mitverschulden angerechnet werden.



Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Ötztal Tourismus Incoming GmbH nicht für Schäden an Gegenständen, welche üblicherweise nicht auf Reisen mitgenommen werden. Dies gilt nicht, sofern die Ötztal Tourismus Incoming GmbH diese Gegenstände gesondert in Verwahrung genommen hat. Dem Gast wird daher empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen und die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

Der Gast haftet gegenüber der Ötztal Tourismus Incoming GmbH oder dem Beherberger für jeglichen Schaden, den er oder sonstige Personen, die mit Wissen und Willen des Gastes Leistungen der Ötztal Tourismus Incoming GmbH oder des Beherbergers entgegennehmen, schuldhaft verursachen.

6 Änderungen des Vertrages:

6.1 Preisänderungen (Abweichung von Abschnitt B., Punkt 8.1 der ARB 1992):

Bei der Buchung von Pauschalreisen behält sich die Ötztal Tourismus Incoming GmbH im Sinne des § 8 PRG sowie unter Anwendung des Abschnitts B, Punkt 8.1 der ARB 1992 (etwa bei Änderung des Preises für die Personenbeförderung) die Erhöhung von Preisen vor. Preisänderungen zu Gunsten des Gastes führen im Sinne dieser Regelungen auch zu einer Verminderung des Reisepreises. Die Änderung des Reisepreises erfolgt durch eine relative Anpassung der Entgelte für die jeweils betroffenen Leistungen. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises übersteigt, so kann der Gast nach § 9 Abs 2-5 PRG innerhalb einer von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH festgelegten angemessenen Frist der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen kommt dieser Punkt 6.1. sowie Abschnitt B., Punkt 8.1 der ARB 1992 nicht zur Anwendung.

6.2 Sonstige Änderungen (fallweise Abweichung von Abschnitt B., Punkt 8.2 der ARB 1992):

Bei der Buchung von Pauschalreisen ist die Ötztal Tourismus Incoming GmbH darüber hinaus im Sinne des § 9 Abs 1 PRG auch zu sonstigen lediglich unerheblichen Vertragsänderungen sowie zu Vertragsänderungen nach § 9 Abs 2-5 PRG berechtigt. Über derartige Änderungen wird der Gast entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Bei der Buchung von Pauschalreisen kommt Abschnitt B., Punkt 8.2 der ARB 1992 nicht zur Anwendung.

Auch bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen ist die Ötztal Tourismus Incoming GmbH zu sonstigen lediglich unerheblichen oder für den Gast vorteilhaften Vertragsänderungen berechtigt. Ansonsten gilt bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen Abschnitt B., Punkt 8.2 der ARB 1992. Über Vertragsänderungen wird der Gast entsprechend in Kenntnis gesetzt.

6.3 Übertragungsrecht des Gastes:

Bei der Buchung von Pauschalreisen (nicht jedoch bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) hat der Gast gemäß § 7 Abs 1 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, zu übertragen.

Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH ist innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Übertragung haften der Überträger und die Person, auf die der Vertrag übertragen wird, als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises, die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und für sonstige Kosten.



Abschnitt B., Punkt 2 der ARB 1992 wird nicht anerkannt.

7 Hotelkategorien:

Die Hotelklassifizierung beruht auf einer Prüfung der Beherbergungsunterkunft vom Fachverband Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich.

8 Datenschutz:

Der Gast nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm eingegebenen Daten, ausschließlich soweit dies für die Durchführung der Buchung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet werden. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht. Die gesetzlichen Datenschutzregelungen werden von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH eingehalten. Der Gast hat nach der Datenschutz-Grundverordnung ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wegen einer behaupteten Verletzung von Datenschutzregelungen hat der Gast unter Umständen ein Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung (http://incoming.oetztal.com/datenschutzrichtlinien).

9 Rücktrittsrechte, Vertragsauflösung (Abweichung von Abschnitt B., Punkt 7.1 der ARB 1992):

Der Gast hat vor Reiseantritt das Recht, jederzeit, ohne Angabe von Gründen vom Reisevertrag zurückzutreten. Sofern nicht § 9 Abs 2 PRG greift (entschädigungsloser Vertragsrücktritt bei Pauschalreisen), hat der Gast je nach Zeitpunkt des Einlangens der Rücktrittserklärung bei der Ötztal Tourismus Incoming GmbH nachfolgende Entschädigungspauschalen zu leisten:

- bis zum 60. Tag vor dem Reiseantritt: keine Stornogebühren
- ab dem 59. Tag bis zum 30. Tag vor dem Reiseantritt: 50 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises;
- ab dem 29. Tag bis zum 8. Tag vor dem Reiseantritt: 70 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises;
- ab dem 7. Tag vor dem Reiseantritt: 85 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises.

bis zum 60. Tag vor	59. Tag bis zum 30.		Ab dem 7. Tag vor
Reiseantritt	Tag vor Reiseantritt		Reiseantritt
keine Stornogebühren	50 %	70 %	85 %

Bei Nichtantritt der Reise ohne zeitgerechte (mindestens 3 Tage vor vertragsgemäßem Reisebeginn) vorhergehende Information der Ötztal Tourismus Incoming GmbH durch den Gast ("No Show") ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 90 % des Gesamtpreises der Pauschalreise bzw (bei der Buchung reiner Unterkunftsleistungen) des Reisepreises zu bezahlen.

Reist der Gast vorzeitig ab, so bleibt die Ötztal Tourismus Incoming GmbH berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH wird jedoch in Abzug



bringen, was sie sich infolge der Nichtinanspruchnahme der Leistungen erspart oder was sie durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der jeweilige Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Gastes an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Gast.

Abschnitt B., Punkt 7.1 der ARB 1992 ("Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise") wird nicht anerkannt.

Für die von der Ötztal Tourismus Incoming GmbH veranstalteten Pauschalreisen und die Buchung reiner Unterkunftsleistungen besteht kein Rücktrittsrecht nach dem FAGG (\S 1 Abs 2 Z 8, \S 18 Abs 1 Z 10 FAGG).

Sofern in den Buchungsunterlagen eine Mindestteilnehmerzahl angegeben ist, behält sich die Ötztal Tourismus Incoming GmbH bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl vor, die Reise bis zu 7 Tage (bei Reisen bis zu sechs Tagen) bzw 20 Tage (bei Reisen ab sieben Tagen) vor Reiseantritt abzusagen.

Neben den Rücktrittsrechten nach den ARB 1992 sowie nach dem PRG kann die Ötztal Tourismus Incoming GmbH auch vom Reisevertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (bei kurzfristigen Buchungen aber ohne Setzung einer Nachfrist) zurücktreten, wenn der Gast mit der Anzahlung oder einer sonstigen fälligen Zahlung in Verzug gerät.

Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH ist berechtigt, den Pauschalreisevertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast von den überlassenen Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen oder dem Eigentümer gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder wenn der Gast von einer ansteckenden Krankheit befallen wird. In diesem Fall kann der Gast keinen Ersatz für sodann nicht mehr konsumierbare Leistungen aus dem ursprünglichen Pauschalreisevertrag verlangen.

Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Abweichung von Abschnitt A., Punkt 2.1 der ARB 1992):

Staatsangehörige der EU-Staaten, der EWR-Staaten und der Schweiz benötigen für die Einreise in die Republik Österreich kein Visum (Reisedokumente sind jedoch mitzuführen). Alle anderen Staatsangehörigen unterliegen bei der Einreise in den Schengenraum bzw. ins Bundesgebiet Österreich grundsätzlich der Visumspflicht. Für Besuchsaufenthalte (ohne Erwerbstätigkeit) bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen benötigen diese Personen daher ein Schengenvisum. Von dieser Visumspflicht sind wiederum Staatsangehörige von gewissen Ländern befreit. Nähere Informationen zu den besonderen Pass- und Visumerfordernissen sowie zu erforderlichen gesundheitspolizeilichen Formalitäten erhalten Sie unter anderem beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (https://www.bmeia.gv.at/). Nach den dort aktuell abrufbaren Angaben soll ein Visum-Antrag frühestens 3 Monate und spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt gestellt werden.

Der Gast ist für die Einhaltung sämtlicher Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenvorschriften sowie sämtlicher gesundheitspolizeilicher Formalitäten selbst verantwortlich.

11 Reiseversicherung:

Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH bietet selbst keine Reiseversicherung an. Der Abschluss einer Reiseversicherung wird empfohlen.



12 Insolvenzabsicherung:

Die Insolvenzabsicherung der Ötztal Tourismus Incoming GmbH erfolgt mittels Bankgarantie des Ötztal Tourismus (Tourismusverband; Körperschaft des öffentlichen Rechts), Achweg 54, 6450 Sölden, +43 (0) 57200 0, info@oetztal.com. Die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche des Gastes entsprechend der PRV und der Abwicklungsvereinbarung erfolgt durch die Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, +43 (0) 1 317 25 00, info@europaeische.at. Der Gast hat sich innerhalb von 8 Wochen an den Abwickler zu wenden, wenn Leistungen aufgrund der Insolvenz der Ötztal Tourismus Incoming GmbH verweigert werden. Details zur Reiseleistungsausübungsberechtigung der Ötztal Tourismus Incoming GmbH sind unter https://www.gisa.gv.at/abfrage unter der GISA-Zahl 29615117 abrufbar.

13 Streitbeilegung:

Wenn mit einem Verbraucher in einer Streitigkeit keine Einigung erzielt werden kann, so geben wir als zuständige staatlich anerkannte Schlichtungsstelle im Sinne des AStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz) die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte http://verbraucherschlichtung.or.at/) bekannt. Die Europäische Kommission stellt außerdem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter http://ec.europa.eu/consumers/odr abrufbar ist. Die Ötztal Tourismus Incoming GmbH nimmt aber grundsätzlich nicht an außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung teil. Auch interne Beschwerdeverfahren kommen nicht zur Anwendung. Bei Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an incoming@oetztal.com.

Sölden, am 24. Mai 2019